

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 27. April 1983
zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben**

A. Zielsetzung

Der Anwendungsbereich des Vertrags vom 31. Mai 1967 über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, soll den veränderten Bedürfnissen angepaßt werden.

B. Lösung

Ratifizierung des Vertrags vom 27. April 1983, mit dem der Anwendungsbereich des Vertrags vom 31. Mai 1967 erweitert wird. Die zoll- und paßrechtlichen Erleichterungen des Vertrags vom 31. Mai 1967 können nach dem Inkrafttreten des Änderungsvertrags auch beim Bau und Betrieb sowie bei der Instandhaltung und Erneuerung von Grenztunneln, grenzüberschreitenden Dämmen, Staumauern und Einschnitten gewährt werden; bis dahin ist der Anwendungsbereich auf Staustufen und Grenzbrücken beschränkt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Bundesrepublik Deutschland

Der Bundeskanzler

14 (44) – 653 05 – Zo 174/84

Bonn, den 27. Februar 1984

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 27. April 1983 zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Der Wortlaut des Vertrages und eine Denkschrift zum Vertrag sind beigefügt.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 532. Sitzung am 24. Februar 1984 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Kohl

**Entwurf eines Gesetzes
zu dem Vertrag vom 27. April 1983
zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Bonn am 27. April 1983 unterzeichneten Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird zugestimmt. Der Vertrag wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

In Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 zu dem Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und

paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), wird die Angabe „Artikel 4 Abs. 5“ durch die Angabe „Artikel 4 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt.

Artikel 4

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Vertrag nach seinem Artikel V Abs. 2 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf den Vertrag findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da er sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Die Zustimmung des Bundesrates ist nach Artikel 105 Abs. 3 des Grundgesetzes erforderlich. So enthält der Vertrag vom 31. Mai 1967 in den Artikeln 5 und 7 Regelungen über Steuern, deren Aufkommen nach Artikel 106 des Grundgesetzes den Ländern ganz oder teilweise zufließt. Den Anwendungsbereich dieser Regelungen dehnt der Vertrag vom 27. April 1983 auf Grenztunnel sowie grenzüberschreitende Dämme, Stau- und Einschnitte aus.

Zu Artikel 2

Die Änderung von Artikel 3 des Gesetzes vom 3. Juli 1970 ist redaktioneller Art.

Zu Artikel 3

Das Abkommen soll auch auf das Land Berlin Anwendung finden; das Gesetz enthält daher die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 4

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem der Vertrag nach seinem Artikel V Abs. 2 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vertrag
zur Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich
über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze
bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben

Die Bundesrepublik Deutschland
 und
 die Republik Österreich

sind, von dem Wunsch geleitet, den Vertrag vom 31. Mai 1967 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben, zu ändern und zu ergänzen,

wie folgt übereingekommen:

Artikel I

Der Titel des Vertrags vom 31. Mai 1967 hat zu lauten:

„Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Grenzbauwerken ergeben“.

Artikel II

1. Artikel 1 Absatz 1 und Absatz 2 hat zu lauten:

„(1) Die Vertragsstaaten treffen zur Erleichterung des Baues, der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Betriebes von Grenzbauwerken (Staustufen, Grenzbrücken, Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte) an der deutsch-österreichischen Grenze die folgenden Regelungen.

(2) Dieser Vertrag ist auf die in der Anlage I aufgeführten Grenzbauwerke anzuwenden, und zwar bereits vom Beginn des Baues, der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Betriebes an.“

2. Artikel 2 hat zu lauten:

„Im Sinne dieses Vertrages bezeichnen die Begriffe

a) Staustufe:

das Grenzkraftwerk und die Nebenanlagen im Sinne der für ihre Errichtung maßgebenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften;

b) Grenzkraftwerk:

die Kraftwerks- und Schiffsanlagen, bestehend aus Wehranlage, Krafthaus mit Anbauten und Montagehof, Schalthaus, Freiluftschaltanlage, Schleusenanlage mit Vorhäfen, Schleusenmeisterei und alle sonstigen unmittelbar hinzugehörigen Einrichtungen;

c) Grenzbrücke:

ein Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zum Überführen von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen über Flüsse, Täler oder andere Hindernisse, einschließlich der Nebenanlagen;

d) Grenztunnel:

ein unterirdisches oder überdachtes Bauwerk beiderseits der Staatsgrenze zur Aufnahme von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen, einschließlich der Nebenanlagen;

e) Damm, Staumauer:

einen aufgeschütteten oder mit bindenden Materialien errichteten Körper beiderseits der Staatsgrenze zur Aufnahme von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen, zur Wasserspeicherung oder zum Schutz gegen Überflutung, einschließlich der Nebenanlagen;

f) Einschnitt:

eine künstliche Geländevertiefung beiderseits der Staatsgrenze zur Aufnahme von Verkehrswegen, Wasserläufen oder Leitungen, einschließlich der Nebenanlagen;

g) Nebenanlagen:

die dem Bau, der Instandhaltung, der Erneuerung oder dem Betrieb der Hauptanlage eines Grenzbauwerkes dienenden Grundstücke, Bauten und Einrichtungen einschließlich der Anschlußgeleise und Anschlußstraßen, soweit der Unternehmer Baulastträger ist, der dem Betrieb des Grenzbauwerkes dienenden und im örtlichen Zusammenhang damit stehenden Betriebs- und Verwaltungsgebäude sowie der für Betriebsangehörige bestimmten und im örtlichen Zusammenhang mit dem Grenzbauwerk stehenden Wohngebäude und Werksiedlungen, bei Staustufen, Dämmen und Staumauern auch die Anlagen des Rückstau- und des Unterstromgebietes. Hierzu gehören zum Beispiel Damm- und Brückenbauten, Spundwände, Uferschutzbauten, Be- und Entwässerungsanlagen, Wasserversorgungsanlagen, Pumpwerke, Pegelanlagen, Beleuchtungs- und Signalanlagen, Lüftungsanlagen, Werkstraßen, Hafen- und Dockanlagen mit den dazugehörigen Uferbauten für werkseigene schwimmende Geräte und Fahrzeuge;

h) Bauzone:

das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Bau oder die Erneuerung eines Grenzbauwerkes benötigt wird, das Gelände für die Nebenanlagen jedoch nur, soweit es technische, zoll- oder paßrechtliche Belange erfordern;

i) Werkzone:

das Gelände beiderseits der Staatsgrenze, das für den Betrieb, die Instandhaltung oder auch die Erneuerung eines Grenzbauwerkes benötigt wird, das Gelände für die Nebenanlagen jedoch nur, soweit es technische, zoll- oder paßrechtliche Belange erfordern;

j) Wasserfahrzeuge:

die auf dem Grenzgewässer und einmündenden Nebengewässern beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken eingesetzten Schiffe und schwimmenden Arbeitsgeräte, zum Beispiel Schwimmbagger, Motorschlepper, Schuten, Bereisungsboote, Eisbrecher, Schwimmkräne sowie sonstige Spezialschiffe;

k) Ein- und Ausgangsabgaben:

die Ein- und Ausfuhrzölle sowie alle anderen anlässlich der Ein- und Ausfuhr von Waren zu erhebenden Abgaben und Gebühren mit Ausnahme der Gebühren bei besonderer Inanspruchnahme der Zollverwaltung;

- l) freier Verkehr:
den zoll- und steuerrechtlichen Status einer Ware, für die im Fall ihrer Einfuhr alle Eingangsabgaben, im Fall ihrer Erzeugung oder ihres Erwerbs in einem der Vertragsstaaten alle Abgaben entsprechend den allgemeinen Bestimmungen des Binnenmarktes (innere Abgaben) erhoben worden sind und auf die anlässlich der Ausfuhr keine Maßnahmen zur Entlastung von den vorgenannten Abgaben angewendet werden.“
3. Artikel 3 Absatz 1 hat zu lauten:
„(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten stellen nach gegenseitiger Fühlungnahme und Anhörung des Unternehmens die örtliche Begrenzung der Stufen und soweit erforderlich der anderen Grenzbauwerke sowie der Bau- und Werkzonen fest.“
4. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a hat zu lauten:
„a) unter zollamtlicher Überwachung zum Bau, zur Instandhaltung oder Erneuerung sowie zum Betrieb von Grenzbauwerken verwendet werden oder“.
5. Artikel 4 Absatz 4 ist zu streichen. Artikel 4 Absatz 5 wird Absatz 4.
6. Artikel 5 Absatz 1 hat zu lauten:
„(1) Frei von Ein- und Ausgangsabgaben sind Lebensmittel einschließlich Getränke, die von den im Bereich von Grenzbauwerken und in Bau- oder Werkzonen beschäftigten Personen als persönliche Verpflegung zum Verbrauch in diesen Gebieten mitgeführt oder ihnen zu diesem Zweck nachgebracht werden, soweit die Mengen den Tagesbedarf nicht übersteigen.“
7. Artikel 7 hat zu lauten:
„(1) Für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, die in einem der Vertragsstaaten zugelassen und beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken eingesetzt sind, wird in dem anderen Vertragsstaat Kraftfahrzeugsteuer nicht erhoben. Die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern mit diesen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern in den Bereich der Grenzbauwerke, in die Bau- oder Werkzonen sowie innerhalb dieser Gebiete unterliegt nur der Besteuerung des Heimatstaates.
(2) Die Vertragsstaaten werden die Errichtung und den Betrieb von grenzüberschreitenden Fernmeldeanlagen, die beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken eingesetzt werden und der Übermittlung von Nachrichten innerhalb des Bereiches des Grenzbauwerkes, der Bau- oder Werkzone dienen, gebührenfrei bewilligen.“
8. Artikel 8 Absatz 1 und Absatz 2 hat zu lauten:
„(1) Die Bau- oder Werkzone darf nur betreten, wer einen gültigen Grenzübergangsausweis nach dem Muster der Anlage II beziehungsweise III besitzt. Der von dem einen Vertragsstaat ausgestellte Grenzübergangsausweis berechtigt auch zum Verlassen der Bau- oder Werkzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates, doch dürfen hierbei der Bereich des Grenzbauwerkes und die zum Erreichen seiner einzelnen Teile notwendigen Verbindungswege auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates nicht verlassen werden.
(2) Für den Aufenthalt im Bereich des Grenzbauwerkes und in der Bau- oder Werkzone auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates ist keine Aufenthaltserlaubnis erforderlich.“
9. Artikel 9 Absatz 1 hat zu lauten:
„(1) Der Grenzübergangsausweis wird auf Antrag von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten den beim Bau, bei der Instandhaltung, bei der Erneuerung oder beim Betrieb von Grenzbauwerken beschäftigten Personen mit einer Gültigkeitsdauer bis zu fünf Jahren ausgestellt. Die Gültigkeitsdauer kann bis zu fünf Jahren verlängert werden. Wird die Beschäftigung vor Ablauf der eingetragenen Gültigkeitsdauer beendet, so wird der Grenzübergangsausweis ungültig.“
10. Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a hat zu lauten:
„a) der Antragsteller den Nachweis über seine Beschäftigung bei einem Grenzbauwerk nicht zu erbringen vermag.“.
11. Artikel 12 Absatz 2 hat zu lauten:
„(2) Bei Unglücksfällen oder Notständen, wie Feuersbrünsten und Naturkatastrophen, ist Sanitätspersonen, Feuerwehrleuten und Rettungsmannschaften das Betreten des Bereiches des Grenzbauwerkes und der Bau- oder Werkzone im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates für die Dauer der Hilfeleistung ohne Grenzübergangsausweis gestattet.“
12. Artikel 13 Absatz 1 hat zu lauten:
„(1) Unternehmen, die Grenzbauwerke errichten, instandhalten, erneuern oder betreiben, unterliegen für den Vollzug dieses Vertrages innerhalb des Bereiches der Grenzbauwerke und der Bau- oder Werkzonen der abgabenbehördlichen Aufsicht jedes der beiden Vertragsstaaten nach dessen abgabenrechtlichen Vorschriften. Zu diesem Zweck haben die Unternehmen die erforderlichen Unterlagen beizubringen.“
13. Artikel 15 Absatz 1 hat zu lauten:
„(1) Die Grenzabfertigungs- und Grenzaufsichtsorgane sowie die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht der Vertragsstaaten sind berechtigt, im Dienst den im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates liegenden Teil einer Bau- oder Werkzone zu betreten. Darüber hinaus dürfen die Organe der abgabenbehördlichen Aufsicht, soweit es ihr Dienst erfordert, sich auch im übrigen Bereich des Grenzbauwerkes im Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates bewegen.“
14. Artikel 16 hat zu lauten:
„Die Regierungen der Vertragsstaaten teilen einander auf diplomatischem Wege mit, welche Stellen als zuständige Behörden im Sinne dieses Vertrages anzusehen sind.“
15. Artikel 24 Absatz 2 hat zu lauten:
„(2) Im Falle der Kündigung werden die Vertragsstaaten in Verhandlungen über die Möglichkeit einer anderweitigen befriedigenden Regelung der im Zusammenhang mit dem Bau, der Instandhaltung, der Erneuerung und dem Betrieb von Grenzbauwerken entstehenden zoll- und paßrechtlichen Fragen eintreten.“
16. Der Titel der Anlage I hat zu lauten:
„Verzeichnis der Grenzbauwerke“.
Die Anlage I ist zu gliedern:
I. Staustufen
II. Grenzbrücken
III. Grenztunnel
IV. Dämme und Staumauern
V. Einschnitte“.

17. In Anlage I ist in Abschnitt III folgende Nr. 1 aufzunehmen:

„1. Grenztunnel im Zuge der Straße Füssen-Reutte“.

18. In den Anlagen II und III werden auf der Seite 1 die Worte „Stautufen und Grenzbrücken“ durch das Wort „Grenzbauwerken“ ersetzt. Auf der Seite 4 werden die Worte „Grenzkraftwerkes/der Grenzbrücke“ durch das Wort „Grenzbauwerkes“ sowie die Worte „der Staustufe“ durch die Worte „des Grenzbauwerkes“ ersetzt.

Artikel III

Die vor dem Inkrafttreten dieses Vertrags ausgestellten Grenzübergangsausweise gelten bis zum Ablauf der eingetragenen Gültigkeit.

Artikel IV

Dieser Vertrag gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Bundesregierung der Republik Österreich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Vertrags eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel V

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden in Wien ausgetauscht.

(2) Dieser Vertrag tritt am ersten Tag des dritten Monats nach Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Zu Urkund dessen haben die Bevollmächtigten diesen Vertrag unterzeichnet und mit Siegeln versehen.

Geschehen zu Bonn am 27. April 1983 in zwei Urschriften.

Für die Bundesrepublik Deutschland

B. von Staden
R. Christiansen

Für die Republik Österreich

Franz Pein

Denkschrift zu dem Vertrag

I. Allgemeines

Der deutsch-österreichische Vertrag vom 31. Mai 1967 über zoll- und paßrechtliche Fragen, die sich an der deutsch-österreichischen Grenze bei Staustufen und Grenzbrücken ergeben (BGBl. 1970 II S. 697), soll den Bau, die Instandhaltung und Erneuerung sowie den Betrieb von Staustufen und Grenzbrücken erleichtern. Mit diesem Vertrag wurde ein Rahmenabkommen für alle seinerzeit bestehenden grenzdurchschnittenen Staustufen und Grenzbrücken geschaffen, dessen Anwendungsbereich durch Regierungsvereinbarungen inzwischen um fünf Grenzbrücken und zwei grenzdurchschnittene Staustufen ausgedehnt worden ist. Der Vertrag sieht eine Abgabefreiheit für aus dem Nachbarstaat eingeführte Waren vor, die zum Bau, zur Unterhaltung und zum Betrieb dieser Bauwerke verwendet werden. Außerdem sind paßrechtliche Regelungen getroffen, um den Grenzübertritt von Personen innerhalb der begünstigten Bauwerke zu erleichtern.

Zur Verbesserung der deutsch-österreichischen Straßenverbindungen soll ein Grenztunnel zwischen Füssen und Reutte errichtet werden. Der Vertrag vom 31. Mai 1967 ist auf den geplanten Grenztunnel nicht – auch nicht im Wege der Auslegung – anwendbar. Um die zoll- und paßrechtlichen Erleichterungen des Vertrags auch auf den Bau und den Betrieb des Tunnels anwenden zu können, wurde die Änderung des Vertrags vom 31. Mai 1967 erforderlich.

Mit dem Vertrag vom 27. April 1983 ist der Katalog der in den Anwendungsbereich des Vertrags von 1967 fallenden Bauwerke an der Grenze nicht nur um Grenztunnel, sondern vorsorglich auch um grenzüberschreitende Dämme, Staumauern und Einschnitte erweitert worden. Damit ist sichergestellt, daß die zoll- und paßrechtlichen Erleichterungen des Vertrags auch auf solche Bauwerke angewendet werden können.

II. Besonderes

Artikel I paßt den Titel des Vertrags dem erweiterten Anwendungsbereich redaktionell an.

Artikel II

Zu Nummer 1:

In Artikel 1 Abs. 1 wird der Anwendungsbereich des Vertrags neu bestimmt. Er umfaßt neben Staustufen und Grenzbrücken jetzt auch Grenztunnel, Dämme, Staumauern und Einschnitte. Aus Absatz 2 in Verbindung mit der Anlage I ergibt sich, um welche Grenzbauwerke es sich im einzelnen handelt. Die Erleichterungen des Vertrags sind von beiden Vertragsstaaten vom Beginn des Baues, der Instandhaltung, der Erneuerung oder des Betriebes an anzuwenden.

Zu Nummer 2:

In Artikel 2 sind die im Vertrag verwendeten Begriffe definiert. Neu aufgenommen wurden die Definitionen für

Grenztunnel, Damm, Staumauer und Einschnitt sowie der in Artikel 4 und 5 verwendete steuerrechtliche Begriff „freier Verkehr“.

Zu Nummer 5:

Artikel 4 Abs. 4 des Vertrags von 1967 war entbehrlich und konnte insbesondere im Hinblick auf die Klarstellung des Begriffs „freier Verkehr“ in Artikel 2 gestrichen werden.

Zu Nummer 7:

Artikel 7 Abs. 1 wurde dem neuen Anwendungsbereich des Vertrags redaktionell angepaßt. Außerdem ist klar gestellt worden, daß die Beförderung von Personen, Gepäck und Gütern nur der Besteuerung des Heimatstaates unterliegen. Der neue Artikel 7 Abs. 2 sieht vor, daß Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen innerhalb der grenzdurchschnittenen Bauwerke gebührenfrei bewilligt werden.

Zu Nummer 9:

Artikel 9 legt die Gültigkeitsdauer der Grenzübertrittsausweise fest. Sie wurde entsprechend dem praktischen Bedürfnis von 3 auf 5 Jahre ausgedehnt; sie kann einmalig bis zu 5 Jahren verlängert werden.

Zu Nummer 14:

Die Neufassung von Artikel 16 trägt dem Umstand Rechnung, daß sich die Zuständigkeit der bisher aufgeführten österreichischen Behörden teilweise geändert hat und weitere Änderungen nicht auszuschließen sind.

Zu Nummern 16 und 17:

Anlage I ist um drei neue Abschnitte (Grenztunnel, Dämme und Staumauern, Einschnitte) unter gleichzeitiger Aufnahme des Grenztunnels im Zuge der Straße Füssen–Reutte erweitert worden (vgl. letzten Absatz des Abschnitts I der Denkschrift).

Zu Nummern 3, 4, 6, 8, 10 bis 13 und 15:

Die Änderungen der Artikel sind nur redaktioneller Art. Sie sind entsprechend dem erweiterten Anwendungsbereich des Vertrags angepaßt worden.

Zu Nummer 18:

Mit den Änderungen werden die Anlagen II und III redaktionell dem erweiterten Anwendungsbereich des Vertrags angepaßt.

Artikel III enthält eine Übergangsregelung für die vor dem Inkrafttreten des Änderungsvertrags ausgestellten Grenzübertrittsausweise.

Artikel IV enthält die Berlin-Klausel.

Artikel V bestimmt die Ratifikation des Vertrags, den Ort des Austausches der Urkunden und den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Vertrags.